
Stadt Kenzingen
Bürgermeister

Beschlussvorlage



Nr.: 2022-3-423
Az.: 622.40 - 3.1

Berichterstatter:
Shkodra, Annette

ausgegeben am: 26.04.2022

Baulandumlegung Basleracker, Gemarkung Kenzingen OT Nordweil Umlegungsanordnung und Auftragsvergabe

Beschlussfolge:

Gemeinderat

öffentlich

05.05.2022

Beschlussantrag:

1. Auf Grund von § 46 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung wird für die Gebietskulisse des Bebauungsplans Basleracker im Bereich der Gemarkung Nordweil die Umlegung der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) angeordnet. Die Gebietsabgrenzung des Umlegungsverfahrens ist in der beigefügten Karte dargestellt und trägt die Bezeichnung Umlegungsverfahren Basleracker. Die Umlegung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Durchführung der Umlegung obliegt dem Umlegungsausschuss der Stadt Kenzingen.
2. Das Vermessungsbüro Markstein, Emmendingen wird mit der Verfahrensdurchführung der Baulandumlegung Basleracker beauftragt.

Begründung:

Zur Erschließung von Gebieten können unbebaute Grundstücke durch ein Bodenordnungsverfahren (Umlegung) nach den §§ 45 ff BauGB in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Eine Umlegung ist eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde und von ihr als Umlegungsstelle in eigener Verantwortung anzuordnen und durchzuführen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Dies ist nun für die bisherigen landwirtschaftlichen Grundstücke im Bereich des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Basleracker der Fall. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Basleracker wurde am 17. Februar 2022 gefasst, die nächsten Verfahrensschritte finden in diesem Jahr statt.

Die Anordnung der Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Aufgabe des Gemeinderats. In der Anordnung der Umlegung wird die räumliche Ab-

☐

Ja-Stimmen

☐

Nein-Stimmen

☐

Enthaltungen

grenzung des künftigen Umlegungsgebietes festgelegt, jedoch nicht parzellenscharf. Die räumliche Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage dargestellt.

Die Durchführung dieser Umlegung wird an den ständigen Umlegungsausschuss der Stadt Kenzingen gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der aktuellen Fassung übertragen. Er entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Die Verwaltung schlägt vor, das Bodenordnungsverfahren mit der Anordnung der Umlegung Basleracker einzuleiten und das Vermessungsbüro Markstein, Emmendingen damit zu beauftragen. Kosten fallen entsprechend der verbindlichen Gebührenordnung an.

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

als bautechnischer Sachverständiger

Frau M. Eng. Mareen Pundt, Stadtplanerin, FSP Stadtplanung, Schwabentorring 12, 79098 Freiburg

als vermessungstechnische Sachverständige

Frau Dr.-Ing. Melanie Markstein, ÖbVI Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin, In den Fischermatten 3/2, Emmendingen

Vertretung:

Herr Hans-Peter Markstein, ÖbVI Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, In den Fischermatten 3/2, Emmendingen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostenstelle: 51110821

Sachkonto: 42910000

In 2022 entstehende Aufwendungen werden aus den allgemeinen Aufwendungen für Baulandumlegungen und falls notwendig aus den Mitteln für die Baulandumlegung Breitenfeld V bestritten.

Kenzingen, 26. April 2022

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Annette Shkodra
Fachbereich 3

Markus Bühler
Fachbereich 1

